

Achtung! Die erste Seite wird automatisch vom Eurorad Tool befüllt und kann nicht individuell angepasst werden!

# Überlassungsvertrag über Mitarb

Zwischen

Unternehmen:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

und

Name, Vorname:

Straße / Hausnr.:

PLZ / Ort:

Personalnummer:

– nachfolgend "**Arbeitnehmer\***" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag in Ergänzung zum derzeit geltenden Arbeitsvertrag** geschlossen.

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem EURORAD Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der eurorad Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt. Im Rahmen dieses Mitarbeiter Dienstrad-Programms überlässt der Arbeitgeber das

Dienstrad mit der Art.-Nr. / Bezeichnung Rad

mit der Portalnummer

zu einer monatlichen Leasingrate inkl. USt (brutto) in Höhe von

mit einem Arbeitgeber-Zuschuss in Höhe von

an den Arbeitnehmer zu den nachfolgenden Bedingungen:

\*Alle weiteren verwendeten männlichen Formen schließen alle Geschlechter mit ein.

## § 1 Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad (nachfolgend: TARGOBANK Bike) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des TARGOBANK Bikes erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des TARGOBANK Bikes bestehen in der oben genannten monatlichen Leasingrate (inkl. Versicherungsbeitrag zum PremiumPLUS-Paket). Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Netto-Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der Arbeitnehmer auf Gehaltszahlung in Geld in Höhe der angegebenen Leasingrate. Die Leasingrate stellt einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 4 dieses Vertrages dar. Der Arbeitgeber übernimmt monatlich den oben genannten Arbeitgeber-Zuschuss für den gesamten Leasingzeitraum.

Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen. Für Verträge, die ab dem 01.01.2024 abgeschlossen werden, besteht zwischen der Leasinggesellschaft und der ELEMENT Insurance AG Versicherungsschutz zugunsten von Arbeitgebern (nachfolgend: Zweiradleasing-Ausfallversicherung). Mittels dieser Zweiradleasing-Ausfallversicherung werden in den nachfolgend aufgezählten Fällen die Zahlungsverpflichtungen des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber durch den Versicherer übernommen:

Bei Inanspruchnahme der **Elternzeit** und der daraufhin folgenden unbezahlten Freistellung von der Arbeit übernimmt der Versicherer die in diesem Zeitraum fällig werdenden Leasingraten die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu zahlen hat (gemäß Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung der ELEMENT Insurance AG) für die Dauer von max. 12 Monaten. Der Arbeitnehmer wird in Höhe der für die Dauer seiner Elternzeit vom Versicherer übernommenen – das heißt an den Arbeitgeber gezahlten Leasingraten – von der Zahlung frei.

Ist ein Arbeitnehmer mindestens 42 Tage ununterbrochen **arbeitsunfähig** erkrankt, so übernimmt der Versicherer für die Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit die nach dem 42. Tag fällig werdenden Leasingraten, die der Arbeitnehmer für das ihm überlassene Zweirad an den Arbeitgeber zu zahlen hat (gemäß Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung der ELEMENT Insurance AG). Die Versicherungsleistung ist bei Arbeitsunfähigkeit jedoch insgesamt auf maximal 5.000 EUR für jedes versicherte Zweirad begrenzt. Der Arbeitnehmer wird in Höhe der für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit vom Versicherer übernommenen, das heißt an den Arbeitgeber gezahlten Leasingraten von der Zahlung frei.

Für die Inanspruchnahme der Versicherung gilt eine **Wartezeit von einem Monat**, die zu Beginn des Versicherungsschutzes zu laufen beginnt, d.h. mit der Übergabe des geleasteten TARGOBANK Bikes an den Arbeitnehmer.

Werden während der Elternzeit oder in der Langzeiterkrankung die vorgenannten Höchstgrenzen erreicht, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die weiteren monatlichen Leasing- und Versicherungsraten an den Arbeitgeber zu zahlen. In diesem Fall hat er die Leasing- und Versicherungsrate als Bruttobetrag zu entrichten.

- (3) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das TARGOBANK Bike ab. So kann der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen.
- (4) Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten.

## **§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des TARGOBANK Bikes. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher vorzeitig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund. Vor diesem Hintergrund hat der Arbeitnehmer die folgenden Optionen:
  - a. Sofern der neue Arbeitgeber des Arbeitnehmers dies anbietet, kann der Leasingvertrag unter den aktuellen Bedingungen vom neuen Arbeitgeber übernommen werden. In diesem Fall ist es Aufgabe des Arbeitnehmers, dies sowohl mit dem neuen Arbeitgeber als auch mit der Leasinggesellschaft zu klären. Voraussetzung für die Fortführung ist, dass der Leasingvertrag am Ersten des auf den Austrittsmonat folgenden Monats übernommen wird. Der Überlassungsvertrag endet mit Ausscheiden des Arbeitnehmers.
  - b. Mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Leasinggesellschaft kann der Überlassungsvertrag durch einen anderen Arbeitnehmer der TARGOBANK Gruppe übernommen werden (TARGOBANK AG, TARGO Dienstleistungs GmbH, TARGO Technology GmbH, TARGO Finanzberatung GmbH, TARGO Deutschland GmbH). Hierfür teilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber rechtzeitig den Namen des Arbeitnehmers mit, der in den Überlassungsvertrag eintreten möchte. In diesem Fall wird ein separater Abgabe- und Überlassungsvertrag zwischen den beteiligten Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber geschlossen. Der Zeitpunkt der Übergabe des TARGOBANK Bikes an den neuen Nutzer ist zu protokollieren. § 5 gilt entsprechend.
- (3) Kommt für den Arbeitnehmer keine dieser Optionen in Betracht, muss er das TARGOBANK Bike samt Zubehör und Unterlagen zurück geben und die hieraus entstehenden Kosten (bestehend aus der Summe der ausstehenden Leasingraten sowie einem Kaufpreis in Höhe von 16% vom Anschaffungswert) tragen. Die aufgrund des Ausscheidens entstehenden Kosten werden von der Zweiradleasing-Ausfallversicherung übernommen, sofern die Wartezeit von einem Monat erreicht ist, der Austritt gemäß Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung der ELEMENT Insurance AG erfolgt und kein Ausschlussgrund gemäß Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung der ELEMENT Insurance AG vorliegt. Hinsichtlich der Modalitäten für die Rückgabe wird der Arbeitnehmer sich rechtzeitig vor dem Austritt mit dem Personalbereich in Verbindung setzen.
- (4) Werden die Kosten nicht, wie in Absatz 3 Satz 2 beschrieben, von der Zweiradleasing-Ausfallversicherung übernommen, kann das TARGOBANK Bike vom Arbeitnehmer übernommen werden. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer die hieraus entstehenden Kosten, bestehend aus der Summe der ausstehenden Leasingraten sowie einem Kaufpreis in Höhe von 16% vom Anschaffungswert zu tragen.
- (5) Der Arbeitnehmer ist bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des TARGOBANK Bikes an den Arbeitgeber, einen Fachhändler oder den neuen Nutzer in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Ziff. (1)) für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich und stellt den neuen Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern nicht über den Leasingvertrag abgedeckt.
- (6) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 3 Nutzung, Diebstahlsicherung und Änderungen am TARGOBANK Bike**

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem TARGOBANK Bike verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das TARGOBANK Bike in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel-, Falt-, Panzerketten- oder Rahmenschloss mit einer unverbindlichen Preisempfehlung von mindestens 50 Euro an einem festen Gegenstand anschließen.

Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Kaufbeleg für das Fahrradschloss aufzubewahren.

- (2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des TARGOBANK Bikes vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, bedürfen der Erlaubnis der Leasinggesellschaft.
- (3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des TARGOBANK Bikes kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

#### **§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften**

- (1) Die Überlassung des TARGOBANK Bikes für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils
  - (1 %-Regelung - bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2019-31.12.2030
    - 2019: auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindliche Preisempfehlung
    - 2020–2030: auf die volle 100 Euro abgerundeten Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung, gleich ob das TARGOBANK Bike bereits in 2019 erstmalig überlassen wurde)
  - aus der TARGOBANK Bike-Überlassung erfolgt durch den Arbeitgeber nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Das vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden.
- (3) Die Regelungen der Versteuerungen können sich während der Laufzeit der Überlassung ändern. Eine vorzeitige Rückgabe des TARGOBANK Bikes aufgrund von Gesetzesänderungen, z.B. bei der pauschalierten Besteuerung ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Übergabe**

Die Übergabe des TARGOBANK Bikes erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des TARGOBANK Bikes, des dazugehörigen Zubehörs und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, bzw. durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das TARGOBANK Bike zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

#### **§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur**

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) ist nicht Bestandteil des Leasingvertrages und muss von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des TARGOBANK Bikes hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks gemäß UVV ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Der Leasinggeber schließt für das TARGOBANK Bike eine PremiumPLUS-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte TARGOBANK Bike und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei
- a) Unfallschäden
  - b) Sturzschäden
  - c) Fallschäden
  - d) Elektronikschäden
  - e) Bedienungsfehlern
  - f) Handhabungsfehlern
  - g) Diebstahl
  - h) Einbruchdiebstahl
  - i) Raub
  - j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
  - k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
  - l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
  - m) Inspektion inkl. UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
  - n) Mobilitätsschutzpaket
  - o) Elementarschäden
- Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die dem Arbeitnehmer bei Leasingbeginn überlassen werden.
- (2) Personenschäden sind nicht – insbesondere auch nicht aus Anlass eines versicherten Schadensereignisses am TARGOBANK Bike – versichert. Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) und nicht durch die vorstehende Versicherung gedeckte Schäden am TARGOBANK Bike sind – je nach Vertragsinhalt – ausschließlich über die empfohlene eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers versichert. Weitere Versicherungen wie z.B. Rechtsschutz bestehen nicht.

## **§ 8 Unfälle und Schäden**

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglich Meldung zu erstatten. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am TARGOBANK Bike wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung, eines Verlustes oder Totalschaden des TARGOBANK Bikes wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Im Falle eines Diebstahls oder unfallbedingten Totalschadens erhält der Arbeitnehmer den Ersatz des Zeitwerts des Rades (gemäß Eurorad PremiumPLUS-Zertifikat).

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden am TARGOBANK Bike. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossene Versicherung reguliert.

- (2) Mängel und Schäden am TARGOBANK Bike meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des TARGOBANK Bikes besteht nicht.

### **§ 10 Rückgabe oder Kauf des TARGOBANK Bikes nach Ablauf der Leasingzeit**

- (1) Das TARGOBANK Bike ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, gleich aus welchem Grund, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebs sicheren Zustand zurückzugeben.
- (2) Im Falle einer ordnungsgemäßen Beendigung des Überlassungsvertrags übergibt der Arbeitnehmer das TARGOBANK Bike dem Fachhändler. Die Übergabe erfolgt mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.
- (3) Bei einem vom Arbeitnehmer verschuldeten vorzeitigen Ende des Überlassungsvertrags kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für daraus resultierende Kosten und Schäden heranziehen. Ein „Verschulden“ liegt nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen vor.
- (4) Befindet sich das TARGOBANK Bike zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (5) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Die Kosten für fehlende Unterlagen oder Zubehör werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.
- (6) Sofern der Arbeitnehmer das TARGOBANK Bike oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber der Leasinggesellschaft anzeigen. Die Leasinggesellschaft wird sich ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers um eine Ankaufsmöglichkeit kümmern. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

### **§ 11 Garantie und Gewährleistung**

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des TARGOBANK Bikes sind ausgeschlossen. **Zum Ausgleich hierfür tritt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des TARGOBANK Bikes werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.**

### **§ 12 Weitergabe persönlicher Daten**

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn Leasingraten aufgrund vorzeitigen Austritts, Elternzeit oder Langzeiterkrankungen durch die Versicherung (ELEMENT Insurance AG) übernommen werden. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie den anstehenden Sicherheitscheck informiert zu werden).

### § 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

Düsseldorf, den

.....

Arbeitgeber

.....

Arbeitnehmer

Anlagen:

- Leistungsverzeichnis für den Leasing-Zweirad-Schutz PremiumPLUS nach Tarif LZPPV
- Auszug aus dem Leistungsverzeichnis der Zweiradleasing-Ausfallversicherung der ELEMENT Insurance AG
- Eurorad PremiumPLUS Zertifikat